

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00865 vom 1. Mai 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00865

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00865 du 1 mai 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00865 del 1 maggio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.4

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 1.5

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG); dies ist die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (vgl. BGE 141 V 15 E. 3.2 mit Hinweisen).

Nach der bis 31. Dezember 2017 gültigen Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (grundlegend BGE 125 V 146; vgl. Art. 27 und 27 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV, in Kraft seit 1. Januar 2018) wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (vgl. Art. 27 IVV) ermittelt. Die Invalidität bestimmt sich in der Folge dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei im Erwerbsbereich praxisgemäss berücksichtigt wird, was die versicherte Person im Gesundheitsfall aus ihrer Teilerwerbstätigkeit erzielen würde. Die Gesamtinvalidität ergibt sich aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten (BGE 131 V 51 E. 5.5.1, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2b und 5c).

Gemäss dem in Art. 27 bis Abs. 2–4 IVV per 1. Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich – weiterhin – summiert (Art. 27 bis Abs. 2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 16 ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn

sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit . b IVV). Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 lit . b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art. 27 bis Abs. 4 IVV). 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ hierorts mit Eingabe vom 14. Dezember 2020 (Urk. 1) Beschwerde mit den Anträgen, die Verfügung der IV-Stelle vom 13. November 2020 sei zu ändern und der Beschwerdeführerin sei bereits ab 1. November 2014 eine Rente der Invalidenversicherung und zudem eine höhere als eine Viertelsrente zuzusprechen (1.), unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin (2.; Urk. 1 S. 1); mit Eingabe vom 22. Dezember 2020 liess sie Antrag 1

dahin präzisieren, dass die Verfügungen der IV-Stelle vom 13. November 2013 zu korrigieren seien und der Versicherten ab November 2014 eine Rente der Invalidenversicherung und zudem eine höhere als eine Viertelsrente zuzusprechen sei (nebst Kinderrenten; Urk. 6).

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2021 stellte die IV-Stelle Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10), was der Versicherten mit Verfügung vom 4. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 14). Bezüglich des mit Eingabe vom 1. Februar 2021 eingereichten ärztlichen Berichts der Z.____

vom 22. Dezember 2020 (Urk. 12-13) verzichtete die IV-Stelle mit Eingabe vom 17. Februar 2021 auf Stellungnahme (Urk. 19). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die IV-Stelle begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, sie habe in Umsetzung des Urteils vom 31. Oktober 2017 ein polydisziplinäres Gutachten eingeholt. Danach sei die Versicherte seit mindestens 2013

zu 60

% in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Ab Anfang 2015 bestehe

in jedweder Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 70

%. Eine Beurteilung der medizinischen Situation ab 2005 sei nicht möglich. Die erneut durchgeführte Haushaltabklärung

habe ergeben, dass die Versicherte im Gesundheitsfall zu 16

% erwerbstätig und im Haushalt zu 84 % tätig wäre, und dass im Haushalt eine Einschränkung von 31.70 %

gegeben sei. Damit resultiere im Haushalt eine (gewichtete) Invalidität von 26.3 %, was zusammen mit der Teilinvalidität (von 0 %) im erwerblichen Bereich bis Ende 2017

zu einem Invaliditätsgrad von 27 % führe.

Das Gericht stützt auf die seit 1.

Januar 2018 geänderten Bestimmungen zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigkeit errechne sich ab 1. Januar 2018 ein Invaliditätsgrad von 41

% , womit

ab 1. Januar 2018 Anspruch auf eine Viertelsrente bestehe (Urk. 2).

E. 2.2

Dagegen lässt die Beschwerdeführerin im We sentlichen geltend machen ,

bei der im Frühjahr 2019 durchgeführten Haushaltsabklärung habe sie ausdrücklich ausgeführt , dass sie als Gesunde

zu 100

% arbeitstätig wäre .

Jedoch sei i n der ange fochtenen Verfügung unter Verweis auf die Angaben anlässlich der ersten Haus haltabklärung nach wie vor die gemischte Methode angew endet worden .

Die

dortigen An g aben seien allerdings nicht verwertbar, sei doch die Übersetzung durch die

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Im vorliegend interessierenden Zusammenhang ergibt sich aus den Akten, dass die ungelernte Versicherte nach ihrer Einreise in die Schweiz im Jahr 2000 bei der A.____AG tätig war, wo sie gemäss Arbeitsvertrag ab dem 1. Oktober 2000 als Betriebsmitarbeiterin zu einem Pensum vom 100 % angestellt war (Urk. 11/114). Im Dezember 2001 kamen ihre Zwillinge zur Welt (vgl. Urk. 11/5 S. 3). Diese wurden zunächst von der Gross mutter betreut (Urk. 11/9 7 S. 3). Das Arbeits verhältnis bei der A.____AG wurde per Ende September 2002 aufge löst (vgl. IK-Auszug, Urk. 11/9). Weiter ergibt sich gestützt auf de n IK-Auszug, dass die Versicherte ab Oktober 2002 bis Mai 2004 Taggelder der Arbeitslosen versicherung bezog und danach bis 2008 nichterwerbstätig war (Urk. 11/9). Ab dem Jahr 2008 arbeitete sie stundenweise bei verschiedenen Arbeitgebern als Raumpflegerin , im Rahmen welcher Tätigkeit sie niedrige und schwankende jähr liche Einkünfte von wenigen tausend Franken erzielte vgl. IK-Auszug, Urk. 11/9).

D iese Tätigkeit gab sie aus gesundheitlichen Gründen

im Jahr 2013 auf. Weiter ergibt sich aus den Akten, dass der Ehegatte der Versicherten seit dem Jahr 2001 eine halbe (Urk. 11/2) und ab dem Jahr 2005 eine ganze Invalidenrente sowie Ergänzungsleistungen bezog (Urk. 11/97 S. 3 f.).

E. 6.2.1

Wie ausgeführt (E. 3.1 hiervor), vermochten die medizinischen Experten der Y.____

in ihrem Gutachten vom 18. Dezember 2018 zum Gesundheitszusta nd bzw. zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ab

2005

keine Angaben zu machen (Urk. 11/92 S. 35 ; vgl. Urtei l des hiesigen Gerichts vom 31. Oktober 2017, wonach [auch] diese Fragen im Hinblick auf die Status frage abzuklären seien; dortige E. 5.3). Diese Beweislosigkeit wirkt sich zu Ungun ten der Beschwerdeführerin aus (vgl. etwa BGE 115 V 133 E. 8a) , ergibt sich doch daraus für die vorliegend zu beurteilende Statusfrage, dass

mit Blick auf die Verhältnisse, wie sie sich ab 2005

bis im Jahr 2011/ 2013 entwickelt haben ,

jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich ist ,

dass gesundheitliche Gründe einer vollen Erwerbstätigkeit entgegen standen (vgl. wiederum Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Oktober 2017, E.

5.2).

Damit ist aber

auch

unter Berücksich tigung des Umstandes, dass der Ehegatte

der Beschwerdeführerin eine Invaliden rente und Ergänzungsleistungen bezieht , nicht mit dem erforderlichen Beweis grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerde führerin im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig wäre.

E. 6.2.2

Denn wie die Abklärungsperson bei der Haushalta bklärung vom 1 6. April 2019 zu Recht bemerkte (Urk. 11/97 S. 3 f.) , bezieht der Ehegatte der Versicherten

ber e i ts seit dem Jahr 2001 eine Invalidenrente (Urk. 11/2) . A uch bezog er seit spätestens dem Jahr 2005 Ergänzungsleistungen (Urk. 11/97 S. 4). Trotz diese s Umstandes und obwohl die Betreuung der Zwillinge gemäss Angaben der Beschwerdeführerin jederzeit (durch Familienmitglieder und den Ehemann; vgl. Urk. 11/97 S.

3) sichergestellt war, versah

sie

seit Auflösung des Arbeitsverhält nisses bei der A.____AG im Jahr 2002 – auch als (noch) Gesunde -

nie mehr ein volles Pensum .

V iel mehr ging

sie nach ihrer Aussteuerung im Jahr 2004 während mehr als drei Jahren keine r Erwerbs täti gke i t nach und verr ichtete sie

danach

l ediglich stundenweise Reinigungs arbeite n . D arauf, d ass sie sich seit ihrer Aussteuerung im Jahr

2004 je

um ein e vollzeitliche Erwerbstätigkeit

b emü h t h ätte, enthalten die A kten alsdann keine Hinweise , sind diesen

doch lediglich

drei

aus dem Jahr 2003 datierende

Bewerbungen bzw. Antwortschreiben zu entnehmen ,

welche keine

Rückschlüsse

auf das Pensum

erlauben (vgl. Urk. 11/39-40, Urk. 11/42) .

Mithin lassen die erwerblichen Verhältnisse , wie sie sich ab 2005 (als Gesunde bei im Wesentlichen gleichen übrigen Verhältnissen) entwickelt haben, nicht auf ein im Gesundheitsfall ausgeübtes Vollzeitpensum schliessen.

Dies gilt um so mehr , als auch die Angaben der Beschwerdeführerin zu den finanziellen Verhältnissen

ein im hypothetischen Gesundheitsfall ausgeübtes

Vollzeitpensum nicht zwingend nahe legen .

So hatte die Versicherte

im Verfahren angegeben, die Einkünfte des berenteten Ehegatten reichten für die alltäglichen Verpflichtungen aus und dass keine Schulden beständen (vgl. Angaben anlässlich der psychiatrischen Begutachtung; Urk. 11/92 S. 51 ; bezüglich Fehlen von Schulden vgl. auch Haushaltsabklärung vom 16. April 2019; Urk. 11/97 S. 3) . Zwar bestanden die Einkünfte seit 2005 auch aus Ergänzungsleistungen (vgl. etwa Urk. 11/97 S. 4), jedoch

macht sie nicht geltend, sie sei nach ihrer Aussteuerung im Jahr 2004 behördlicherseits

je mals

konkret angewiesen

worden, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen beziehungsweise , dass

bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen

je ein

hypothetisches Erwerbsein kommen der Beschwerdeführerin effektiv

in Anrechnung gebracht worden sei

(vgl. Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 lit . a und g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, in der bis Ende 2020 in Kraft gestandenen Fassung) .

So

brachte sie etwa

auch nicht vor ,

die Aufnahme der

stundenweisen Erwerbstätigkeit als Raumpflegerin im Jahr 2008 sei aufgrund der Anrechnung eines solchen hypothetischen Erwerbseinkommens erfolgt. Daher und da für die Nichtanrechnung eines (höheren) hypothetischen Erwerbseinkommens bei noch guter Gesundheit andere (invaliditätsfremde) Gründe

nahe liegen (fehlende Ausbildung, geringe Berufserfahrung, längere Abwesenheit vom Arbeitsmarkt),

und weil angesichts der stets gewährleisteten Kinderbetreuung insbesondere

auch das (Kindes-) Alter der Zwillinge in der Vergangenheit einem höheren Pensum nicht entgegenstand,

erscheint nicht

überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin – wie sie geltend macht (Urk. 1 S. 5) -

aufgrund des Eintritts der Kinder ins Teenageralter im Zeitpunkt der IV-Anmeldung im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig wäre. 6. 3

Lassen aber nach dem Gesagten die Verhältnisse, wie sie sich bei (noch) guter Gesundheit der Versicherten (E. 6.1 hier vor) ab 2005

entwickelt haben,

nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf eine volle Erwerbstätigkeit im hypothetischen Gesundheitsfall schliessen, ist

nicht zu beanstanden,

dass die IV-Stelle die Angabe der Beschwerdeführerin, wonach sie im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig wäre bzw. sein müsste, nicht als überzeugend

erachtete,

sondern

stattdessen auf die (beweismässig

regelmässig gewichtigeren; vgl. E. 5.1.2 hiervor) « Aussagen

der ersten Stunde »

anlässlich der ersten Haurückabklärung

vom 6. Oktober 2015 abgestellt hat. Damals hatte die

Beschwerdeführerin

– nachdem

bei der Abklärung

zuvor

die Erwerbstätigkeit in den Jahren 2009 – 2013 thematisiert worden war (Urk. 11/31 S. 3), ausgeführt, dass sie « im gleichen Pensum » bzw. « im gleichen Rahmen »

weitergearbeitet hätte (Urk. 11/31 S. 4) ,

was – insoweit unbestritten - einem durchschnittlichen Pensum von 16 % entspricht .

Diese Angabe erscheint - nachdem die Versicherte seit dem Jahr 2005

(bei im Wesentlichen unveränderten finanziellen und familiären)

Verhältnissen

auch bei guter Gesundheit

keiner Erwerbstätigkeit nachging oder lediglich ein tiefes Pensum versah -

denn auch plausibler

(vgl. so schon Urteil vom 31. Oktober 2017, E. 5.4 , wonach die entsprechenden Vorbringen der Verwaltung zur vorgenommenen Qualifikation nicht leichthin von der Hand zu weisen seien , Urk.

11/62 S.

11) .

Daran ändert auch der Einwand nichts , wonach auf die se

Angabe nicht abzustellen sei , weil die damals

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 13

ja hrige Tochter als Übersetzerin eingesetzt worden sei . Da die Beschwerdeführerin – so die

Anmerkung der Abklärungsperson im ersten Abklärungsbericht vom 20. Oktober 2015 - diese Frage zuvor bereits selber zweifach in gleichen Sinne beantwortet hatte (Urk. 11/31 S.

4) , ist nicht ersichtlich , inwieweit durch Beizug der Tochter zur Übersetzung eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts resultierte .

6.4

Nach

dem Gesagten ist die Beschwerdeführerin als zu 16

% als Erwerbstätige und 84

% im Haushalt zu qualifizieren.

7.

Die

in den angefochtenen Verfügungen vorgenommene Berechnung des Invaliditätsgrades (nach dem alten wie auch nach dem ab 1. Januar 2018 gültigen neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode; vgl. E. 1. 5 hiervor) wird von der Beschwerdeführerin im Übrigen nicht in Frage gestellt. Mithin besteht keine Veranlassung, darauf näher einzugehen. Demzufolge hat es bei den angefochtenen Verfügungen sein Bewenden, gemäss welchen die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2018 Anspruch auf eine Viertelsrente (zuzüglich Kinderrenten) hat.

8.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der

unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.